

## **Informationsblatt zur Abrechnung von Honoraren**

(ist nicht anzuwenden für Lehrveranstaltungen der HGU und IAG, wenn für diese Veranstaltungen eine Anerkennung als Ersatzschule, von der Bezirksregierung, vorliegt)

Bei der Abrechnung von Honoraren müssen verschiedene steuerliche Gesetze beachtet werden und damit sind entsprechende Formvorschriften einzuhalten.

Eine Auszahlung von Honoraren aufgrund einer Zahlungsanordnung ist aus steuerlicher Sicht nicht möglich.

Einnahmen aus freiberuflicher bzw. selbständiger Tätigkeit unterliegen beim Empfänger der Einkommensbesteuerung nach § 18 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Freibeträge gem. § 3 Nr. 26 EStG (Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit, so genannte Übungsleiterpauschale), § 3 Nr. 26a EStG (Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit jPdöR) sowie § 3 Nr. 26 b EStG (Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB) können nicht beansprucht werden, da die DGUV e.V. kein gemeinnütziger Verein i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) ist.

Bei einer freiberuflichen oder selbständigen Tätigkeit sind sie gem. § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Unternehmer tätig. Gemäß gesetzlicher Definition ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht Gewinn zu erzielen fehlt, ausübt.

Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 UStG muss der Unternehmer (Leistungserbringer) eine Rechnung ausstellen, wenn er die Leistung an einen anderen Unternehmer (DGUV e.V.) erbringt. Dies ist hier der Fall, da die DGUV e.V. umsatzsteuerlich als Unternehmer gilt (UStIdNr: DE123 382 489). Hat der Leistungserbringer seinen Sitz im Ausland muss er darüber hinaus auch die Anforderungen des § 14a UStG beachten.

Freiberufliche oder selbständige Tätigkeiten sind Umsatzsteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG), wenn eine Steuerbefreiung nach § 4 UStG nicht vorliegt und unterliegen somit dem 19%igen Umsatzsteuersatz.

Die für Umsätze i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG geschuldete Umsatzsteuer wird vom Unternehmer nicht geschuldet, wenn der Umsatz zzgl. der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen hat und im lfd. Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigt (Kleinunternehmerregelung, § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG). Hierbei sind sämtliche Nebeneinkünfte (Gesamtumsatz) zu berücksichtigen. Wird die gewerbliche oder die berufliche Tätigkeit im Lauf eines Kalenderjahres neu aufgenommen, ist in diesen Fällen allein auf den voraussichtlichen Umsatz abzustellen. Entsprechen der Zweckbestimmung des § 19 Abs. 1 UStG ist hierbei die Grenze von 22.000 Euro maßgebend (BFH-Urteil v.

22.11.1984, V R 170/83, BStBl. 1985 II S. 142) gem. Abschnitt 19.1 Abs. 4 Umsatzsteueranwendungserlass. Sofern die Geschäftstätigkeit nicht im Januar beginnt, muss die Umsatzgrenze von 22.000 Euro entsprechend gezwölftet werden.

Nach § 14 Abs. 4 UStG muss die Rechnung folgende Angaben (Pflichtangaben) enthalten:

1. Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift der leistenden Unternehmen
2. Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers (DGUV)
3. Steuernummer oder UStIdNr des leistenden Unternehmens
4. Rechnungsdatum
5. Fortlaufende, einmalig vergebene Rechnungsnummer
6. Menge und Art der Lieferung oder sonstige Leistung
7. Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
8. Aufschlüsselung des Entgeltes (Nettobeträge) nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen
9. Anzuwendender Steuersatz
10. Betrag der Umsatzsteuer, der auf das Entgelt entfällt oder ein Hinweis, dass eine Steuerbefreiung gilt.

Bitte beachten Sie, dass die DGUV e.V. als Berufsverband keine Rechtsberatung vornehmen darf. Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) regelt in Deutschland die Befugnis, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Bei Rechtsfragen müssen sich die Dozenten daher an die zur gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befugten Personen, wie Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater etc. wenden. Die DGUV e.V. darf hierzu keine weitere Hilfeleistung anbieten.